

AUS DEM ARCHIV

Andrea Maihofer

Gleichheitsverständnis und Geschlechterdifferenz. Zum Gleichstellungsverständnis des Art. 3 GG und zur Verfassungsdiskussion der Frauen

Aus STREIT 2/1991, S. 51-54 (Auszug)

Der Begriff der Geschlechterdifferenz meint nicht, daß es nur zwei Geschlechter gibt, es gibt wohl sehr viele schillernde Übergänge, aber doch, daß es vor allem zwei Geschlechter gibt, und er unterstellt, daß die Perspektive der Geschlechterdifferenz politisch, rechtlich und überhaupt gesellschaftlich von großer Bedeutung für die Frauen ist. (...)

Interessanterweise werden aber als geschlechtliche Unterschiede „nur“ die objektiven biologischen und die damit eng verbundenen funktionalen Unterschiede der Frau angesehen, wie beispielsweise die Mutterschaft. (...) Jeder Vergleich – so das herrschende Verständnis – setzt einen Maßstab voraus, ein allgemeines Drittes, an dem gemessen Gleiches als gleich und Ungleiches als ungleich erkannt wird. (...)

Doch nicht zuletzt aus feministischer Perspektive erweisen sich universale Begriffe wie „Mensch“, „Wesen des Menschen“ als patriarchale Ineinssetzungen von Mensch und Mann und in ihren inhaltlichen Bestimmungen als normative Verallgemeinerungen herrschender „männlicher“ Denk-, Gefühls- und Lebensweisen. Auch der gegenwärtige allgemeine Maßstab der Gleichheit, die „menschliche Würde“, ist keineswegs, wie suggeriert wird, universal und geschlechtsneutral, lediglich eine Ausbuchstabierung des Wesens des Menschen als solchem. Er ist eine historisch bestimmte Vorstellung von Würdigkeit, Ergebnis bestimmter gesellschaftlicher Macht- und Kräfteverhältnisse. (...) Denn die monistische Logik (herkömmlich formulierter) universaler Maßstäbe hat zur Konsequenz, daß es entweder eine Menschenwürde, eine Rationalität, eine Moralität oder keine gibt. Das aber zwingt zur Hierarchisierung menschlicher Verschiedenheit und ist mit einer strukturellen Unfähigkeit verbunden, menschliche Andersartigkeiten nebeneinander bestehen zu lassen.

Es ist daher für Frauen sicherlich einerseits von großer Wichtigkeit, darauf zu insistieren, daß die Bestimmung des Maßstabs ein politischer und gesellschaftlicher Akt ist, an dem die Menschen, die an ihm gemessen werden sollen, auch beteiligt sein müssen, so auch die Frauen. (...) Doch meiner Meinung nach müssen wir aber noch einen Schritt weiter gehen. (...) Wird nicht zugleich die Logik des Vergleichs an einem allgemeinen Dritten selbst problematisiert und gegebenenfalls zu überwinden versucht, wird die Unterordnung „weiblicher“ Lebensweisen unter „männliche“ nicht gelöst. (...) Es ist daher für Frauen

entscheidend, der Logik des Maßstabes, der Logik des herkömmlichen monistischen Universalismus eine plurale Logik, einen gesellschaftstheoretisch reflektierten pluralen Universalismus entgegenzusetzen. Nur so läßt sich die bestehende Logik des Rechts auch im kompensatorischen Recht durchbrechen und sich ein Denken entwickeln, daß es ermöglicht, verschiedene Maßstäbe und damit verschiedene menschliche Lebensweisen als „gleichwertig“ anzuerkennen.

So dürfte beispielsweise im Grundgesetz nicht allein von der Würde des Menschen (an sich) die Rede sein, vielmehr von der jeweils spezifischen Würde von Frau und Mann (s. dazu den unter Mitwirkung der Verfasserin erstellten Verfassungsentwurf, STREIT 4/90, S. 155 ff.). Dabei geht es nicht um eine inhaltliche Bestimmung, eine solche Festlegung halte ich für gefährlich. Im Gegenteil. Es geht dabei darum, daß es zumindest formal offen und rechtlich legitim sein muß, von gleichberechtigt nebeneinander stehenden geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vorstellungen von menschlicher Würde auszugehen, deren normative Wahrheit sich gerade nicht in einem gemeinsamen Dritten aufheben läßt. Das aber ist bislang rechtlich nicht möglich.

Mit anderen Worten: gemäß der herrschenden Interpretation des Gleichberechtigungsartikels heißt – und ich formuliere es bewußt so paradox – die Anerkennung des Rechts der Frau auf Gleichberechtigung, anzuerkennen, daß die Frau auch ein Mensch ist wie der Mann und daher dem Manne gleich ist an Fähigkeiten, Interessen und Vorstellungen – oder jedenfalls sein kann. Letztlich auf Grund ihrer möglichen Gleichheit mit dem Mann also wird die Frau auch als Mensch anerkannt und ihr Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichberechtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen begründet. Soweit sie dem Manne nicht gleich ist, ist das ihrer benachteiligten Situation geschuldet und müssen die Frauen durch kompensatorische Maßnahmen, Förderpläne, Quotierung etc. auf den Standard „männlicher“ Fähigkeiten herangeführt werden und ihre gesellschaftliche Lage an die der Männer angeglichen werden. Kurz: die Frau und ihre Situation ist im Recht – wird sie überhaupt im Recht als Frau wahrgenommen – primär als Mangel im Blick. (...)

Wir müssen daher auch auf eine Änderung des Rechts und sein Verständnis von Gleichheit und Gleichberechtigung zielen. Und eine Ergänzung des Gleichberechtigungsartikels des GG, sowie die Überlegungen zu einer Neukonzeption des Rechts hin zu einem geschlechterdifferenzierenden Recht, aber auch konkrete Antidiskriminierungsgesetzesentwürfe müssen daher in die Richtung gehen, daß garantiert wird, daß Gleichberechtigung der Frau in Zukunft heißt: Anerkennung der Frau als gleichberechtigtes eigenständiges gesellschaftliches Subjekt mit eigener Geschichte und eigener Identität und Würde. (...)